

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 12.6.2008

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages. Einzelne Punkte können ausgenommen sein, wenn der vereinbarte Vertrag den betreffenden Punkt anders regelt.

Maßgebend für den Umfang der vereinbarten Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur dann, wenn das Akustik - Ingenieurbüro Dahms diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Bereits bei mündlichem oder schriftlichem Angebot gelten die AGB für die vereinbarte Planungsleistung. Eine mündliche Vereinbarung ist unverzüglich durch eine schriftliche Vereinbarung zu ersetzen.

2. Vergütung

Alle Preise gelten ab Potsdam ohne gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Zahlungsbedingungen lauten 14 Tage netto. Zwischenrechnungen sind gestattet.

Überschreitungen dieser Zahlungsfristen werden mit 6 % Verzugszinsen über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes belegt.

Zusatzaufwand, der aus Höherer Gewalt oder durch wetterbedingten Zusatzaufwand resultiert, wird gegen Stundennachweis zum niedrigsten geltenden Stundensatz in Rechnung gestellt.

3. Erfinderklausel

Rechte aus diesem Vertrag dürfen nur im gegenseitigen Einvernehmen an Dritte abgetreten werden.

Soweit die vom Akustik - Ingenieurbüro Dahms dem Auftraggeber übermittelten Ergebnisse schutzrechtlich sind, ist der Auftraggeber berechtigt, für diese Ergebnisse im eigenen Namen im In- und Ausland Schutzrechte zu erwerben.

Soweit die vom Akustik - Ingenieurbüro Dahms dem Auftraggeber übermittelten Ergebnisse nicht schutzrechtlich sind, gelten die dem Auftraggeber gemäß Absatz 1 zustehenden projektgebundenen Benutzungsrechte durch die Honorierung des Auftrages als abgegolten.

4. Geheimhaltung

Das Akustik - Ingenieurbüro Dahms und der Auftraggeber verpflichten sich, über alle Informationen mit vertraulichem Charakter, die im Zusammenhang mit der Auftragsbearbeitung bekannt werden, insbesondere über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse,

Stillschweigen zu wahren und diese nicht ohne Einwilligung des Vertragspartners an Dritte weiterzugeben. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht auch über die Beendigung der Vertragslaufzeit hinaus.

Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich nicht oder nicht mehr auf Informationen, die nachweislich zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages bereits im Besitz der Öffentlichkeit waren, in Folge von Publikationen oder dergleichen in den Besitz der Öffentlichkeit gelangen, ausgenommen in Folge einer Verletzung der übernommenen Geheimhaltungsverpflichtung, bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages im Besitz des Vertragspartners waren und die nicht von diesem stammen, dem Vertragspartner von anderer Seite bekannt gemacht werden, ohne mittelbar oder unmittelbar von diesem zu stammen.

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass seine zur Vertragserfüllung relevanten Daten, insbesondere seine Kundendaten, beim Akustik - Ingenieurbüro Dahms gespeichert werden (§ 26 Bundesdatenschutzgesetz).

5. Pflichten des Akustik - Ingenieurbüro Dahms

Das Akustik - Ingenieurbüro Dahms führt die vereinbarten Leistungen in eigener Verantwortung, mit eigenem Personal und eigenen Arbeitsmitteln durch. Es bestimmt einen verantwortlichen Projektleiter, der den Einsatz des Personals, mit entsprechenden Weisungsbefugnissen lenkt und die Arbeitsunterlagen vom Beauftragten des Arbeitgebers entgegennimmt.

Das Akustik - Ingenieurbüro Dahms verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden und den Berufsgenossenschaften erlassenen Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Arbeitssicherheit, Brand- und Umweltschutz einzuhalten. Verstöße des Auftraggebers oder Dritter am Projekt beteiligten Personen oder Firmen werden von uns unverzüglich aufgezeigt.

6. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle zur Durchführung des Projekts notwendigen Informationen und Unterlagen fristgerecht zur Verfügung zu stellen.

Dies sind insbesondere alle relevanten Pläne und Informationen, auch logistischer Art; amtliche Genehmigungsbescheide, auch Ausnahmegenehmigungen inkl. aller Nebenbestimmungen; Kommunikation und kompletter Schriftverkehr mit Ämtern, Vermietern und Anwohnern; Kontaktlisten mit allen Projektbeteiligten.

Für Arbeiten beim Auftraggeber sind alle notwendigen Arbeitsmittel wie bspw. Energie und ggf. Wasser, Arbeitsräume, spezielle Werkzeuge und Schutzbekleidung und -vorrichtungen sowie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat auch Personal abzustellen, das in die örtlichen Besonderheiten einweist und das Personal des Akustik - Ingenieurbüro Dahms unterstützt.

Jegliche Änderungen, die die Vertragserfüllung betreffen, sind dem Akustik - Ingenieurbüro Dahms unverzüglich anzuzeigen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich alle geltenden Richtlinien und Gesetze insbesondere des Gesetzgebers, der Aufsichtsbehörden und den Berufsgenossenschaften erlassenen Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Arbeitssicherheit, Brand- und Umweltschutz einzuhalten.

7. Lieferfristen, Lieferverzug

Die Einhaltung von vereinbarten Fristen setzt voraus, dass der Auftraggeber alle zu liefernden Unterlagen, erforderliche Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, rechtzeitig liefert und sonstige Verpflichtungen durch den Auftraggeber eingehalten werden. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen. Wenn wir die Informationen für nicht ausreichend halten, werden wir dies unverzüglich mitteilen.

Höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse wie Streik, Aussperrung usw. und auch wetterbedingte Ausfallzeiten berechtigen uns ebenfalls zur angemessenen Fristverlängerung.

Kommt das Akustik - Ingenieurbüro Dahms in Verzug, kann der Auftraggeber eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Leistungen verlangen, die wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Der Auftraggeber muss glaubhaft machen, dass ihm durch den Lieferverzug Schaden entstanden ist. Sonstige Ansprüche seitens des Auftraggebers bei verspäteter Lieferung auch nach Ablauf einer etwa gesetzten Nachfrist sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern Fälle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit vorliegen und zwingend gehaftet wird. Das Rücktrittsrecht des Auftraggebers nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten Nachfrist bleibt dadurch unberührt.

8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Begleichung unserer Forderungen, verbleiben sämtliche erbrachte Leistungen unser Eigentum. Messberichte und Gutachten werden, sofern nicht anders vereinbart, erst nach vollständiger Begleichung unserer Forderungen im Original ausgehändigt.

9. Gewährleistung

Das Akustik - Ingenieurbüro Dahms haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der übernommenen Aufgaben. Fehler und Mängel sind vom Auftragnehmer kostenlos zu beseitigen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Abnahme.

Wird der Vertragsgegenstand nach Bereitstellung nicht innerhalb von 2 Monaten abgenommen, so gilt er als abgenommen.

Wird dem Verlangen des Auftraggebers auf Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht nachgekommen, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Herabsetzung der Vergütung zu verlangen.

Sollten Mängel des Vertragsgegenstandes auf vom Auftraggeber zu vertretende Umstände zurückgehen, so wird sie das Akustik - Ingenieurbüro Dahms auf Wunsch des Auftraggebers zu jeweils zu vereinbarenden angemessenen Preisen und Bedingungen beseitigen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt für Nachbesserungen und Ersatzleistungen 6 Monate. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.

10.Haftung

Das Akustik - Ingenieurbüro Dahms haftet für alle durch uns oder unser Personal bei der Vertragserfüllung schuldhaft verursachte Schäden. Schadenersatzansprüche für Personenschäden werden begrenzt auf maximal 1.500.000,- €, für Sachschäden auf maximal 300.000,- € je Schadensfall. Von Ansprüchen Dritter hat der Auftraggeber das Akustik - Ingenieurbüro Dahms freizustellen. Das Akustik - Ingenieurbüro Dahms deckt die eigenen Risiken durch eine Betriebshaftpflichtversicherung, die auf Verlangen des Auftraggebers nachgewiesen wird.

Weitergehende Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung, Produktionsausfall und entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

11.Sonstiges

Alleiniger Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar (auch bei Wechselklagen) sich ergebenden Streitigkeiten ist Potsdam.

Für alle vertraglich Beziehungen und Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages sowie Nebena-breden bedürfen der Schriftform

Sollten einzelne Punkte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des vereinbarten Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Teile davon unberührt.